

Revision Richtplanung

Bericht zu den Einwendungen

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Von der Baudirektion genehmigt am:

Für die Baudirektion:

BDV Nr:

1. Einleitung

Öffentliche Auflage und Anhörung

Die Revision der Richtplanung, bestehend aus dem Siedlungs- und Landschaftsplan, dem Verkehrsplan, dem Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen sowie dem vorliegenden Bericht gemäss Art. 47 RPV, wurde gestützt auf § 7 PBG von 15.5.2009 bis 15.7.2009 während 60 Tagen öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig wurde die Revisionsvorlage der Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP (Regionalplanung) und den Nachbargemeinden (Meilen, Egg, Oetwil a.S., Männedorf) zur Anhörung unterbreitet. Die Stellungnahmen der ZPP und der Gemeinde Meilen liegen vor, Anträge wurden dabei nicht gestellt.

Vorprüfung

Parallel zur öffentlichen Auflage und zur Anhörung wird die Revision der Richtplanung dem Kantonalen Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) zur Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht liegt vor.

Einwendungen

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zur Planvorlage äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen. Sämtliche Einwendungen und Stellungnahmen werden auf ihre Zweckmässigkeit geprüft und können bei positiver Beurteilung in die Richtplanung einfließen.

Insgesamt sind 76 schriftliche Einwendungen mit total 212 teilweise mehrfach genannten Anträgen eingegangen:

- Siedlungs- und Landschaftsplan 111 Anträge (plus 24 Mitunterzeichner)
- Verkehrsplan 28 Anträge (plus 4 Mitunterzeichner)
- Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen 71 Anträge (plus 12 Mitunterzeichner)
- Weitere 2 Anträge

Die Namen der Einwender sind im Anhang mit Zuordnung zum jeweiligen Antrags-Code wiedergegeben.

Nicht berücksichtigte Einwendungen

Alle Einwendungen, die in der bevorstehenden Überarbeitung der Richtpläne nicht berücksichtigt wurden, sind gemäss § 7 PBG in einem „Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen“ zu begründen (grau unterlegt). Dieser Bericht ist zusammen mit der Richtplanung von der Gemeindeversammlung festzusetzen. In der vorliegenden Aufstellung werden auch die ganz oder teilweise berücksichtigten Anliegen aufgeführt (nicht unterlegt).

Hinweis

In den Einwendungen ist oft von „Einzonungen“ und „Zonen“ die Rede. Dies ist die Terminologie der Nutzungsplanung mit Zonenplan und Bauordnung. In der Richtplanung ist von „Gebieten“ zu sprechen. Mit der Bezeichnung eines Gebietes im Richtplan ist noch kein Automatismus mit dem Zonenplan verknüpft.

2. Einwendungen zum Siedlungs- und Landschaftsplan

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
13	Siedlungsgebiet niedrige Dichte	2.10	Anpassung Richtplan an Zonenplan Kat. Nr. 1688 (Müliweid, an der alten Landstrasse), keine Bezeichnung als Siedlungsgebiet	Berücksichtigen	Anpassung ist möglich, aber nicht zwingend, weil die Abgrenzung des Siedlungsgebietes im Kantonalen Richtplan eine Unschärfe mit entsprechendem Anordnungsspielraum aufweist.
23	Siedlungsgebiet niedrige Dichte	2.11	Zuordnung Gemeindehaus und Alterssiedlung Abendruh zu ‚Siedlungsgebiet mit niedriger Dichte‘ und ‚Wohngebiet mit Strukturhaltung‘	Ablehnen	Gemeindehaus im ‚Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten‘ belassen, damit vorläufig alle Optionen für öffentliche Nutzungen offen bleiben. Die Gesamtlänge von 75 m beim Abendruh entspricht nicht der bestehenden lockeren Baustuktur an der Krete. Hauptschliessung erfolgt zudem von Blumentalstrasse, Weissenrainstrasse wird nur in geringem Ausmass belastet. Zuweisung zu Siedlungsgebiet mit niedriger Dichte nicht zweckmässig.
60	Siedlungsgebiet niedrige Dichte	2.12	Umzonung der Liegenschaften an der alten Landstrasse 1 und 3 (Müliweid) in ‚Wohnzone mittlerer Dichte‘. Beantragt wird WG 2.7 statt W 1.3.	Ablehnen	In Meilen schliesst eine W1.4 an, in Uetikon ein Rebberg. Eine derart massive Aufzonung von lediglich zwei Parzellen in starker Hanglage ist aus landschaftlicher und raumplanerischer Sicht unzweckmässig. Das ‚Wohngebiet niedriger Dichte‘ ist zu belassen, zumal der Regionale Richtplan dies zwingend so vorgibt.
39	Landwirtschaftsgebiet	2.13	Zuweisung einer Bautiefe Kat. Nr. 2252, 2253 (westlich Kreuzsteinstrasse) zum Siedlungsgebiet	Ablehnen	Sachlich ist das Anliegen verständlich und auch durchaus zweckmässig (Bebauung beidseits Strasse). Der Kantonale Richtplan sieht hier künftig Siedlungsgebiet vor. Das Siedlungsgebiet soll jedoch gemäss Dorfentwicklungsprozess nicht ausgeweitet werden.
47	Landwirtschaftsgebiet	2.14	Ausscheidung von Landwirtschaftsgebiet für biologischen Anbau	Nicht eintreten	Das Landwirtschaftsgebiet wird im Kantonalen Richtplan festgelegt. Es gibt keine planungsrechtliche Grundlage zur Ausscheidung von biologischen Anbaugebieten.
16	Landwirtschaftsgebiet	2.15	Einzonung Kat. Nrn. 4507, 4505, 4134 (Gartenbaubetrieb Kobel, Müli) in Kernzone	Ablehnen	Ortsbildschutzgebiet bzw. Kernzone ist für die bestehenden Nutzungen als Zonentyp nicht geeignet und eine Genehmigung wegen der Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes fraglich. Einzonungen sind zudem nicht Gegenstand der Richtplanung.
22	Ortsbildschutzgebiet	2.16	Zuordnung Kat. Nr. 2265, 2273 (Stoffladen Steiger, Grossdorf) von Ortsbildschutzgebiet in Wohngebiet mit Mischnutzung oder Zentrumsgebiet	Berücksichtigen	Ortsbildschutzgebiet ist in der Tat nicht optimal. Stattdessen Ausdehnung ‚Wohngebiet mit Mischnutzung‘ entlang Tramstrasse bis Spielplatz Grossdorf und Zentrumsgebiet entlang Bergstrasse bis Kreuzsteinstrasse.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
24, 50, 52	Wohngebiet mittlere Dichte	2.17	Zuweisung Kat. Nr. 3881 (Obstbaumkultur Birchweid) zu Freihaltezone	Teilweise berücksichtigen	Richtplaneintrag würde dem öffentlichen Gestaltungsplan (GP) Birchweid widersprechen. GP sieht Teilfreihaltung der südlichen Hälfte vor. Eine volle Freihaltung könnte mit dreieckförmigem Gebiet unterhalb Bergstrasse kompensiert werden. Im Richtplan (Teilaspektplan) als Ziel definieren im Hinblick auf eine Revision oder Aufhebung des GP.
60, 62	Wohngebiet mittlere Dichte	2.18	Birchweid soll statt in ein Wohngebiet mittlerer Dichte in ein Naherholungsgebiet mit Aussichtspunkt umgezont werden. Stattdessen soll an der Dollikerstrasse Wohn- oder Gewerbezone geschaffen werden.	Ablehnen	Birchweid liegt bereits in Wohngebiet mittlerer Dichte mit rechtskräftigem GP Birchweid. Entschädigungsforderung liegt bei Auszonung auf der Hand. Das Gebiet Dollikerstrasse liegt gemäss Kantonalem Richtplan grösstenteils ausserhalb des Siedlungsgebietes und im Trenngürtel, weshalb kein Wohn- oder Gewerbegebiet möglich ist. Entschädigung für Auszonung würde ca. 30 Mio. (26'000 m ² x 1'200.-) betragen, abzüglich Aufwand für noch offene Groberschliessung.
50	Wohngebiet mittlere Dichte / Reservegebiet	2.19	Abtausch Kat. Nr. 3881, 3551 (Birchweid) gegen Land im Gebiet Riedsteg Ost und West sowie Prüfung Kat. Nr. 3551 (Birchweid) als Sportplatzanlage	Ablehnen	Interessanter Ansatz. Setzt Festlegung neues Siedlungsgebiet Riedsteg im Kantonalen Richtplan voraus. Könnte allenfalls einen Ausweg aus dem Sportplatzproblem bieten, dürfte aber auch Entschädigungsforderungen auslösen (vgl. 2.18). Ist wegen Reduktion Baugebiet mit Verlust an Einwohnerkapazität verbunden (Widerspruch zu innerer Verdichtung).
31, 34, 36, 38, 57, 60, 66, 75	Wohngebiet mit Strukturerhaltung	2.20	Verzicht auf Festlegung ‚Wohngebiet mit Strukturerhaltung‘ im Gebiet Müliweid	Berücksichtigen	Kretenlage ist im Gebiet Müliweid klar gegeben, doch besteht im Gegensatz zum Gebiet Weissenrain kein Handlungsbedarf. Hinweis der Einwender auf störenden Betrieb Schneider ist verständlich, für Kretenlage an sich jedoch unerheblich.
47	Zentrumsgebiet	2.21	Schaffung Freihaltezonen im Zentrumsgebiet mittels Verkleinerung ‚Wohngebiet mittlerer Dichte‘	Teilweise berücksichtigen	Wünschenswerter Ansatz für das Reservegebiet Riedsteg, sofern Abtausch Siedlungsgebiet im Kantonalen Richtplan zustande kommt. Denkbar ist z.B. Grünraum entlang Mülibach. Absicht in Karte und Richtplantext dargestellt.
2, 7, 14, 24 35, 37, 41, 42, 46, 47, 48, 59, 60, 62, 70, 73	Reservegebiet	2.22	Verzicht auf das Arbeits- und Gewerbegebiet im Holländer	Berücksichtigen	Die breite Ablehnung zeigt, dass das Reserve-Gewerbegebiet keinen Anklang findet. Umsetzung ist ohnehin von Neufestlegung des Siedlungsgebietes (Abtausch) im Kantonalen Richtplan abhängig. Daher ersatzlos streichen und statt dessen Aussagen zu Uetikon West konkretisieren.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
6	Arbeitsgebiet	2.23	<ul style="list-style-type: none"> - Trennung des CU Areals in Ost und West - Neue Nutzungen mit Erholung - Integrale Planung von Gewerbeflächen - Übernahme von Fabrikgelände durch Gemeinde 	Berücksichtigen	Die Stossrichtung der Anliegen ist grundsätzlich begrüssenswert. Das Areal Uetikon West wird neu als ‚Gebiet mit besonderen öffentlichen Interessen‘ bezeichnet und im Richtplantext sind Ziele formuliert, die in diesem öffentlichen Interesse liegen. Der GR erhält damit konkrete Aufträge für entsprechende Verhandlungen mit der CU. Die Umsetzungsform sollte offen gelassen werden, dies kann später in Verträgen, BZO, Zonenplan, Gestaltungsplan oder Sonderbauvorschriften erfolgen.
24	Arbeitsgebiet	2.24	Erwerb von Land in Arbeitsgebiet am See für Freihaltgebiet	Teilweise berücksichtigen	vgl. Code 2.23
35	Arbeitsgebiet	2.25	Festsetzung Freihalte-/Erholungszone am See (CU-Areal)	Teilweise berücksichtigen	vgl. Code 2.23
47	Arbeitsgebiet	2.26	CU-Gelände <ul style="list-style-type: none"> - Umzonung nach Bedürfnissen CU und Gemeinde - öffentlicher Park an Seeufer, dahinter Wohnzone - Ausscheidung Gewerbegebiet - Flächenausscheidung für Dienstleistungsgewerbe und Industrie - AG Zonenplan (kein Gestaltungsplan) 	Teilweise berücksichtigen	vgl. Code 2.23
60	Arbeitsgebiet	2.27	Umzonung von Industriegebiet am See in Wohngebiet mit Mischnutzung	Teilweise berücksichtigen	vgl. Code 2.23
59	Arbeitsgebiet	2.28	Prüfung Einzonung Arbeitsgebiet Riedsteg Ost und West	Ablehnen	Wenn das Gewerbegebiet Holländer unerwünscht ist und statt dessen Gewerbeflächen am See aktiviert werden sollen, dann ist auch der Standort Riedsteg wenig sinnvoll, zumal hier auch das Wohngebiet tangiert wird. Hingegen sind namentlich im künftigen Zentrumserweiterungsgebiet Mischnutzungen anzustreben (keine ausschliesslichen Wohnnutzungen).
36	Arbeitsgebiet	2.29	Umzonung zwischen Seestrasse und Müliweid von der Industriezone in eine Gewerbe- oder Wohnzone	Ablehnen	Gebiet südlich der Bahnlinie beansprucht wegen den Lärmimmissionen die ES IV (Schneider AG), weshalb es als Arbeitsgebiet und Industriezone beizubehalten ist.
59	Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten	2.30	Verzicht auf Verlegung Gemeindehaus ins Zentrum zugunsten von Nutzungen, die mehr Leben ins Zentrum bringen	Ablehnen	Der Standort Gemeindehaus im Zentrum liegt dem vorgesehenen Studienauftrag zugrunde. Die Gemeindeversammlung vom 14.12.2009 hat den Planungskredit genehmigt.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 17, 20, 24, 27, 29, 37, 40, 42, 45, 48, 49, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 72, 73	Erholungsgebiet	2.31	Verzicht auf Festlegung einer Sportanlage Oberstamm	Berücksichtigen	Aufgrund der breiten Ablehnung einer Sportanlage Oberstamm namentlich auch durch den FC Uetikon und den Uetiker Tennisclub wird dieser Standort gestrichen. Auch das ARV macht zu diesem Standort Vorbehalte (Vorprüfungsbericht). Statt dessen wird eine gemeinsame Lösung mit der Gemeinde Männedorf angestrebt.
11, 15, 25, 30, 32, 33, 55, 58, 60, 73, 74	Erholungsgebiet	2.32	Verzicht auf Festlegung einer Sportanlage Weierweid	Berücksichtigen	Der Kanton stellt für den Standort Weierweid keine Genehmigung in Aussicht.
29, 45, 48	Erholungsgebiet	2.33	Verzicht auf Aufhebung Tennisanlage	Berücksichtigen	Da kein Standort für neue Sportanlagen festgelegt wird, ist es zweckmässig, die Tennisanlagen dem Erholungsgebiet zuzuordnen und nicht dem Wohngebiet mittlerer Dichte.
29, 45, 48	Erholungsgebiet	2.34	Einbezug Sportanlage Linden/Haslibach in bestehende Tennisanlage	Teilweise berücksichtigen	Die Tennisanlage im Siedlungsgebiet soll nicht vergrössert werden. Die kleine Wiese neben dem Jugendhaus könnte mit geringen baulichen Massnahmen dem Jugendfussball zur Verfügung gestellt werden (vgl. Code 4.12). Im Übrigen liegen die Sportanlage Linden/Haslibach und die Tennisanlage beide im Erholungsgebiet, womit Spielraum für Verlagerungen besteht.
37	Erholungsgebiet	2.35	Schaffung Sportanlage im Raum Chirchbüel (Reservegebiet)	Ablehnen	Der Standort Chirchbüel wurde als einer von sieben erwogen, aufgrund der Grobbeurteilung jedoch verworfen (Immissionen Anwohner, Bedarf an Baugebiet im Zentrum).
39	Reservegebiet	2.36	Zuweisung Gebiet Riedsteg zu Siedlungsgebiet mit ganzflächiger Aufhebung der Beschränkung auf Reservegebiet	Ablehnen	Die Zukunftskonferenz hat sich explizit gegen Einzonungen ausgesprochen, weshalb vorerst ein Reservegebiet vorgesehen ist. Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Kantonsrates zum beantragten Abtausch von Siedlungsgebiet.
3	Reservegebiet	2.37	Teileinzonung Kat. Nr. 4701 (Oergelacher), im Richtplan als ‚Reservegebiet mit Nutzungspriorität Wohnen niedriger Dichte‘ bezeichnet	Ablehnen	Die Zukunftskonferenz hat sich explizit gegen Einzonungen ausgesprochen, weshalb vorerst ein Reservegebiet vorgesehen ist. Im Übrigen wird eine Strategie der inneren Verdichtung ohne Einzonungen angestrebt. Einzonungen sind zudem nicht Gegenstand des Richtplanes.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
48	Reservegebiet	2.38	Keine Nutzungspriorität für Freihaltegebiete Schwändi/Steinmur, Grüt Süd und Reblaube und für Reserve-Arbeitsgebiet Holländer	Teilweise berücksichtigen	Auf das Reserve-Arbeitsgebiet Holländer wird aufgrund der negativen Reaktionen verzichtet. Die Reservegebiete mit Nutzungspriorität Freihaltegebiet Schwändi/Steinmur, Grüt Süd und Reblaube bleiben unabhängig von der Nutzungspriorität unverändert in der Reservezone. Sollte der Abtausch von Siedlungsgebiet nicht zustande kommen, gilt dies auch für das Gebiet Grüt Südwest. Die Nutzungspriorität bildet die aus heutiger Sicht bestgeeignete Eignung ab. Die Nutzungspriorität Freihaltung kann bei Vorliegen neuer Erkenntnisse mit einer späteren Teilrevision des Richtplanes angepasst werden.
51	Reservegebiet	2.39	Verzicht auf Freihaltezone Reblaube (Reblaubenstrasse 5 und 7), keine Veränderung Reservezone	Teilweise berücksichtigen	Das Reservegebiet Reblaube bleibt ungeachtet der Nutzungspriorität unverändert in der Reservezone. Die Nutzungspriorität Freihaltung kann bei Vorliegen neuer Erkenntnisse mit einer späteren Teilrevision des Richtplanes angepasst werden.
53	Reservegebiet	2.40	Aufhebung Reservezone Reblaubenstrasse 5 und 7 (Oergelacher) und Zuteilung in definitive Zone	Ablehnen	Anliegen betrifft nicht die Richtplanung. Die Zukunftskonferenz hat sich explizit gegen Einzonungen ausgesprochen, weshalb die heutige Reservezone bestehen bleibt und im Richtplan vorerst ein Reservegebiet ausgeschieden ist (vgl. 2.39).
28	Freihaltegebiet	2.41	Entschädigung für die Bezeichnung von 2.5 ha Rebgebiet in der Schwändi als Freihaltegebiet. Falls kein Bedarf an Schutz, soll Gebiet Schwändi im Reservegebiet für Wohnen belassen werden → R. Scherz	Ablehnen	Die Entschädigungsfrage ist erst in der Nutzungsplanung ein Thema, wenn die Auszonung vollzogen wird. Zusammen mit der definitiven Freihaltung wird ein Rebschutzgebiet angestrebt, wobei die Modalitäten vertraglich geregelt werden sollen. Dies gilt für alle Rebgebiete, die nicht im Eigentum der Politischen Gemeinde sind (Grüt Südwest, Schwändi, Müli).
26	Abtausch Siedlungsgebiet	2.42	Verzicht auf Umzonung Reservezone in Landwirtschaftszone im Gebiet Grüt (Kat. Nr. 3693) → Schnorf	Ablehnen	Das Siedlungsgebiet soll gemäss Dorfentwicklungsprozess nicht ausgeweitet werden. Das Anliegen der Familie Schnorf wurde bereits bei einer früheren Erweiterung der Kernzone Grüt berücksichtigt.
26	Abtausch Siedlungsgebiet	2.43	Erweiterung Siedlungsgebiet bei Kat. Nr. 3693 (Grüt) in Kernzone oder Reservezone → Schnorf	Ablehnen	Das Siedlungsgebiet soll gemäss Dorfentwicklungsprozess nicht ausgeweitet werden.
44	Abtausch Siedlungsgebiet	2.44	Die Parzellen Kat. Nr. 4192 und/oder 4615 (Grüt) seien im Siedlungsgebiet zu belassen und dem Wohngebiet niedriger Dichte oder dem Ortsbildschutzgebiet zuzuweisen → H. Scherz	Ablehnen	Das Siedlungsgebiet soll gemäss Dorfentwicklungsprozess nicht ausgeweitet werden. Die Interessen des Einwenders wurden teilweise mit dem Reservegebiet mit Nutzungspriorität Ortsbildschutzgebiet berücksichtigt.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
47	Bachausbau / Bachöffnung	2.45	Erhaltung von Wasserläufen und Baumbeständen sowie Schaffung von Baumbestand und Fusswegen an renaturierten Wasserläufen	Teilweise berücksichtigen	Wasserläufe und Baumbestände sind faktisch heute schon durch Wald- und Gewässerabstandslinien gesichert, soweit es Wald betrifft. Ein Eintrag im Richtplan vermag hier nichts mehr zu bewirken. Das öffentliche Fusswegnetz ist im Verkehrsplan festgelegt. Die erwünschten Verbesserungen an renaturierten Wasserläufen sind als anzustrebende Ziele in den Erläuterungen zum Richtplantext verbal aufgeführt, die Umsetzung erfolgt auf Projektebene.
62	Abtausch Siedlungsgebiet	2.46	Abtausch Siedlungsgebiet an Bedingungen knüpfen. Abtausch nur, wenn dabei Konflikte gelöst oder Bedürfnisse abgedeckt werden. Keine verdeckte Erhöhung der Wohnfläche.	Teilweise berücksichtigen	Abtausch Siedlungsgebiet ist ohnehin nur flächenneutral möglich, sodass sich potentielle Siedlungsfläche nicht vergrössert. Mit der vorliegenden Revision der Richtplanung ist sogar eine (ev. vorübergehende) Verkleinerung des Siedlungsgebietes verknüpft. Die Ziele und Absichten sind in den Erläuterungen zum Richtplantext zu den Reservegebieten umschrieben. Die abgetauschten Gebiete werden vorerst dem Reservegebiet zugewiesen und in absehbarer Zeit noch nicht überbaut.
62	Arbeitsgebiet	2.47	Für Arbeitsplatzgebiet am Seeufer öffentliche Interessen berücksichtigen	Berücksichtigen	Öffentliche Interessen für das Arbeitsgebiet der CU werden definiert (vgl. Code 2.23)
62	Wohngebiet mittlere Dichte	2.48	Scheugwiese (Kat. Nr. 3848) dem Landwirtschaftsgebiet zuordnen, Riedstegwiese bietet sich als Ersatz an.	Ablehnen	Die 7566 m2 grosse Scheugwiese ist erschlossenes Bauland und als Standort für Genossenschaftlicher Wohnungsbau vorgesehen (vgl. Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen). Solange Gebiet Riedsteg im kantonalen Richtplan nicht als Siedlungsgebiet bezeichnet ist, ist auch kein Abtausch mit der Riedstegwiese möglich.
62	Freihaltegebiet	2.49	Rebberg Wäck vollständig dem Freihaltegebiet zuordnen	Teilweise berücksichtigen	Inhaltlich wird das Anliegen unterstützt. Planerisch ist dies jedoch noch zu früh, weil di Gallo vertraglich zugesichert wurde, dass er im westlichen Teil bauen könne. Die Absicht des Gemeinderates ist jedoch eine vollständig grüne Signatur (vgl. Code 4.22).
62	Reservegebiet	2.50	Allfällige Zentrumserweiterung auf Riedstegwiese mit Mindest-Gewerbeanteil vorsehen	Teilweise berücksichtigen	In Erläuterungen zu Richtplantext wird präzisiert, dass eine reine Wohnnutzung nicht erwünscht ist. Die Bestimmung des Mindest-Gewerbeanteils wird mit der späteren Nutzungsplanungsrevision geprüft.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
74	Reservegebiet	2.51	Verzicht auf Reservegebiet Riedsteg mit Nutzungsprioritäten Zentrumsgebiet und Wohngebiet mittlere Dichte	Ablehnen	Aus Sicht der Dorfentwicklung eröffnet das zentral gelegene Gebiet Riedsteg interessante Entwicklungsperspektiven. Es bestehen gute Chancen für eine Bezeichnung im kantonalen Richtplan als Siedlungsgebiet. Am Reservegebiet im Sinne einer längerfristigen Absicht wird daher festgehalten.
76	Reservegebiet	2.52	Zuteilung gesamtes Reservegebiet Rundi mit Nutzungsprioritäten Wohngebiet niedriger Dichte zur Einzonungsetappe 1	Ablehnen	Im Interesse einer kontinuierlichen Siedlungsentwicklung soll an der vorgesehenen Baugebietsetappierung festgehalten werden.

3. Einwendungen zum Verkehrsplan

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
60	Bushaltestelle / Busbetrieb	3.10	Festsetzung Bushaltestellen Kreuzsteinstrasse/alte Landstrasse sowie Gartenstrasse/Kreuzstrasse zur Erschliessung der Reservegebiete Am Bach/Riedsteg mit dem öffentlichen Verkehr	Teilweise berücksichtigen	Das Reservegebiet Riedsteg ist gemäss der Angebotsverordnung (AGV) gerade noch genügend erschlossen. Erschliessungsverbesserungen können wünschbar sein, sind aber z.B. auch mit einer Buslinie auf der Bergstrasse möglich, ohne dass die beantragten Bushaltestellen erforderlich sind. Geplante Bushaltestellen sind im Richtplan nur auf bestehenden und geplanten Buslinien bezeichnet. Der Verlauf späterer neuer Buslinien mit entsprechenden Bushaltestellen kann im Richtplan nicht vorweggenommen werden. Das Thema ist unter Einbezug der ZVV gesamtörtlich anzugehen. Im Richtplan kann das Vorgehen konkreter umschrieben werden (z.B. Einzonungen nur bei gesicherter öV-Erschliessung gemäss AGV vornehmen).
59	Bushaltestelle / Busbetrieb	3.11	Prüfung von besserer Vernetzung oder Ringlinie, welche auch westliche Quartiere besser einbezieht	Ablehnen	Kann aktiv angegangen werden, wenn eine Initiative vorliegt. Im Übrigen wird auf die obenstehenden Erwägungen verwiesen (Code 3.10).
59	Bushaltestelle / Busbetrieb	3.12	Buslinie Gibisnüd resp. abends und Sonntags-Studentakt: Vorgehen unklar, wenn ZVV Angebot nicht mitträgt	Ablehnen	Der Richtplan ist langfristig ausgelegt. Die Umsetzung ist oft nicht sofort, sondern erst nach mehreren Jahren möglich. Aus einer momentanen Ablehnung des ZVV kann nicht auf eine dauernde Ablehnung geschlossen werden. Das Ziel sollte bestehen bleiben, damit der Gemeinderat im Richtplan über die Kompetenz verfügt, der ZVV periodisch Anträge zu stellen.
37	Sammelstrassen	3.13	Aufnahme separater Massnahme: durch Schwellen, weitere bauliche sowie ordnungstechnische Massnahmen ist bis 2015 sicherzustellen, dass die Geschwindigkeit von 30-40 km/h auf Quartierstrassen nicht überschritten werden kann	Ablehnen	Der langfristig ausgelegte Richtplan regelt die konzeptionellen Inhalte und Ziele, legt jedoch keine konkreten Massnahmen fest. Dies ist Sache der stufengerechten Umsetzung in Konzepten und detaillierten Projekten.
37	Sammelstrassen	3.14	Erschliessungstrasse Quartier Binziger/Binzhalden zu Schützenhausstrasse bis 2015	Ablehnen	Die Umwege sind in der Tat etwas umständlich. Das Quartier Binziger/Binzhalden ist jedoch rechtsgenügend erschlossen, weshalb keine weitere Strasse erforderlich ist.
37	Sammelstrassen	3.15	Verbot für Privatverkehr von Lindenstrasse in alte Bergstrasse und umgekehrt sowie Benutzung alte Bergstrasse nur für Anwohner/Zubringer	Ablehnen	Lindenstrasse und alte Bergstrasse sind Quartiersammelstrassen und haben damit auch eine Gebietserschliessungsfunktion.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
60	Sammelstrassen	3.16	Der Knoten Bahnhofplatz/Bergstrasse sei mittels Kreisell und Nivellierungen neu zu gestalten	Berücksichtigen	Der Knoten Bahnhofplatz/Bergstrasse soll verkehrstechnisch saniert werden. Der Bereich wird im Plan mit der Signatur ‚Strassenraumaufwertung/Sanierung‘ bezeichnet, womit auch gestalterische Anliegen berücksichtigt werden können.
21, 54, 67	Fuss- und Wanderweg	3.17	Verzicht auf Festlegung kommunaler Fuss- und Wanderweg entlang Seeufer (Bootschiffen)	Ablehnen	Dem privaten Interesse dreier unmittelbarer Anstösser steht das öffentliche Interesse einer ganzen Dorfbevölkerung am Seezugang entgegen.
32, 33, 43, 56, 70, 74	Fuss- und Wanderweg	3.18	Verzicht Festsetzung Fuss- und Wanderweg Müli-Tunteln / Paradies	Ablehnen	Die Fusswegverbindung Müli-Tunteln / Paradies ist ein ausgesprochen wertvoller Weg für die Bevölkerung.
47	Fuss- und Wanderwege u.a.m.	3.19	Allgemeine Anliegen: <ul style="list-style-type: none"> - Förderung Langsamverkehr, Fussgängerzone, öffentlicher Verkehr (z.B. mehr verkehrsfreie Zonen) - Fusswegplanung in allen Reserve-, Freihalte- und Erholungszonen - Verkehrsfreie untere Bergstrasse (Zentrumszone) - Festlegen von Bachüberquerungen - Vermerk für Busbahnhof (mit Sicht auf Ausbau Buslinien) 	Teilweise berücksichtigen	Die verschiedenen Anliegen werden im Verkehrsplan grösstenteils bereits berücksichtigt. Im Übrigen muss die konkrete Umsetzung stufengerecht in Konzepten und detaillierten Projekten erfolgen.
24	Fuss- und Wanderweg	3.20	Innerhalb und ausserhalb Siedlungsgebiet soll ein attraktives Wanderwegnetz zur Verfügung stehen	Teilweise berücksichtigen	Das bestehende und geplante öffentliche Fusswegnetz ist engmaschig und attraktiv. Im Bereich der Furenstrasse wird eine neue ergänzende Fusswegverbindung zwischen Stötzli- und Binzigerstrasse in den Plan aufgenommen.
24	Radweg	3.21	Festlegung Radweg auf Cholewägli (unterhalb Kirche)	Ablehnen	Ein Radweg auf dem Cholewägli verwässert die Netzstrategie mit den Verbindungen auf der alten Landstrasse und auf der Achse Mühlestrasse-Gartenstrasse-Weissenrainstrasse.
60	Langsamverkehrszone	3.22	Festsetzung Zone 30 auf alter Landstrasse zw. Kreuzsteinstrasse und Gemeindegrenze Meilen	Ablehnen	Eine Ausdehnung der Tempo 30-Zone wird auf Initiative aus dem Quartier geprüft. Auf die Festlegung geplanter Zonen soll verzichtet werden, weil deren Abgrenzung einer vertieften Untersuchung bedarf. Der Verkehrsplan bietet die Möglichkeit zur Initiative. Ein Gutachten ist jedoch auch mit Initiative nötig.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
23	Begegnungszone	3.23	Bezeichnung der Weissenrainstrasse als Begegnungszone	Ablehnen	Die Weissenrainstrasse ist entweder auszubauen, was ein aufwendiges Quartierplanverfahren erfordert oder dann sind die Voraussetzungen zur Beanspruchung der Erleichterungen nach § 11 der Zugangsnormen zu schaffen. Die Festlegung ‚Strassenabschnitt mit besonderen Massnahmen‘ zielt auf Erleichterungen im Interesse des Heimatschutzes (Strukturerhaltung) oder auf eine Begegnungszone (sofern ein Gutachten deren Zweckmässigkeit aufzeigt), lässt aber auch eine Kombination zu. Die Festlegung schafft die Voraussetzungen, von einem normgerechten Strassenausbau abweichen zu können. Die Umsetzung mit geeigneten Massnahmen erfolgt stufengerecht auf Projektebene und soll im Richtplan nicht vorweggenommen werden.
59	Parkierung im öffentlichen Interesse	3.24	Längsparkierung an Tramstrasse nur möglich auf Kosten von Wäckerlingareal (Freihaltegebiet), statt dessen Parkverbot auf Tramstrasse prüfen	Ablehnen	Mehrere Liegenschaften an der Tramstrasse verfügen über zuwenig Parkplätze. Daher soll der Einbezug einer Längsparkierung in eine gut gestaltete Strassenraumaufwertung ermöglicht werden. Es besteht kein Zwang, diese auch zu bauen. Strassenraumaufwertungen stehen normalerweise im Zusammenhang mit dem Werkleitungsbau. Parkverbote sind signalisationstechnische Massnahmen und nicht Gegenstand der Richtplanung.
61	Fuss- und Wanderweg	3.25	Dank des Einwenders, dass die Einwendung vom 12.2.2009 betreffend Verlegung Fussweg Stötzli an Waldrand berücksichtigt worden ist	Kenntnisnahme	
62	Fuss- und Wanderweg	3.26	Direktere Wegverbindung zwischen Haslihalde und Aussichtspunkt Brandrain planen	Ablehnen	Für einen zusätzlichen Weg steht kein Land mehr zur Verfügung. Ein teurer Weg wurde bereits realisiert (Haslihalde-Alte Bergstrasse).
62	Fuss- und Wanderweg	3.27	Der Tobelweg ist von der Kreuzung Schützenhausstrasse/ Bergstrasse durch das Wäldli bis zum oberen Brand zu verlängern	Ablehnen	Die Benützung des in nächster Nähe parallel verlaufenden Trottoirs entlang der Bergstrasse ist auf einem 150 m langen Abschnitt zumutbar.
62	Bushaltestelle / Busbetrieb	3.28	Eine zweite vertikale Busverbindung ist zu planen	Teilweise berücksichtigen	Das Anliegen ist unbestritten. Der Verlauf neuer Buslinien mit entsprechenden Bushaltestellen kann im Richtplan nicht vorweggenommen werden. Das Thema ist unter Einbezug der ZVV gesamtörtlich anzugehen. In den Erläuterungen zum Richtplantext wird jedoch das Ziel einer zweiten vertikalen Busverbindung explizit erwähnt.

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
62	Parkierung im öffentlichen Interesse	3.29	Die Erweiterung der Parkierungsanlage Kirchbüel/ Riedsteg ist ersatzlos zu streichen	Ablehnen	Im Zusammenhang mit der längerfristigen Zentrumsentwicklung soll ein Spielraum für künftige öffentliche Parkierungsanlagen gesichert werden. Dies ist namentlich für das Entwicklungsgebiet Riedsteg von Bedeutung, aber auch als Ersatz für den bestehenden Parkplatz auf dem Areal der Bibliothek. An der Parkierungsanlage Kirchbüel/Riedsteg soll daher festgehalten werden. Der tatsächliche Parkplatzbedarf ist im Zuge des Gemeindehaus-Neubaus und der längerfristigen Entwicklung des Reservegebietes Riedsteg periodisch zu prüfen.
62	Radwege	3.30	Mindestens eine kommunale Radwegachse soll vertikal angelegt werden	Berücksichtigen	Die Bergstrasse wird zwischen Bahnhof und Gemeindegrenze Meilen durchgehend als vertikale Radwegachse bezeichnet. Im Abschnitt zwischen Bahnhof und Gseckstrasse ist die Bergstrasse eine Staatsstrasse, auf welcher gemäss den übergeordneten Verkehrsplänen kein Radweg vorgesehen ist. Für diesen Abschnitt bedeutet die Signatur ‚geplanter kommunaler Radweg‘, dass die Gemeinde die Radverbindung (Radstreifen bergwärts) mit dem Kanton planen und diesen dann vermutlich auch finanzieren muss, was wohl eine Strassenverbreiterung erfordert. Der Kanton ist nicht verpflichtet, einen Radweg zu bauen.

4. Einwendungen zum Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
24	Familiengarten	4.10	Verzicht auf Aufhebung Familiengarten Linden	Ablehnen	Das Angebot an Familiengärten ist offensichtlich grösser als die Nachfrage. Längerfristig genügt der Standort Kappelweid.
4, 5, 8, 9, 10, 20, 29, 40, 45, 48, 49, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 72	Schiessanlage	4.11	Schiessanlage Oberstamm nicht aufheben	Ablehnen	Der Gemeinderat hat beschlossen, die Schiessanlage Oberstamm aufzuheben, sobald neue Investitionen fällig werden. Dieser Zeitpunkt ist nun da. Stattdessen soll eine Konzentration der Schiessanlagen auf regionaler Ebene angestrebt werden.
29, 45, 48	Erholungsgebiet	4.12	Einbezug Sportanlage Linden/Haslibach in bestehende Tennisanlage	Teilweise berücksichtigen	Die Tennisanlage im Siedlungsgebiet soll nicht vergrössert werden. Die kleine Wiese neben dem Jugendhaus könnte mit geringen baulichen Massnahmen dem Jugendfussball zur Verfügung gestellt werden (vgl. Code 2.34). Im Übrigen liegen die Sportanlage Linden/Haslibach und die Tennisanlage beide im Erholungsgebiet, womit Spielraum für Verlagerungen besteht.
1, 4, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 17, 20, 24, 27, 29, 37, 40, 42, 45, 48, 49, 59, 60, 63, 64, 65, 68, 69, 71, 72	Fussballplatz	4.13	Verzicht auf Festlegung einer Sportanlage Oberstamm	Berücksichtigen	Aufgrund der breiten Ablehnung einer Sportanlage Oberstamm namentlich auch durch den FC Uetikon und den Uetiker Tennisclub wird dieser Standort gestrichen. Auch das Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV) macht zu diesem Standort Vorbehalte. Statt dessen wird eine gemeinsame Lösung mit der Gemeinde Männedorf angestrebt.
11, 15, 25, 30, 32, 33, 55, 58, 60, 73	Fussballplatz	4.14	Verzicht auf Festlegung einer Sportanlage Weierweid	Berücksichtigen	Der Kanton stellt für den Standort Weierweid keine Genehmigung in Aussicht.
37	Fussballplatz	4.15	Prüfung Sportanlage im Raum Chirchbüel (Reservezone)	Ablehnen	Der Standort Chirchbüel wurde als einer von sieben erwogen, aufgrund der Grobbeurteilung jedoch verworfen (Immissionen Anwohner, Bedarf an Baugebiet im Zentrum).

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
50	Fussballplatz	4.16	Prüfung Kat. Nr. 3551 (Birchweid) als Sportplatzanlage	Ablehnen	Könnte allenfalls einen Ausweg aus dem Sportplatzproblem bieten, dürfte aber auch Entschädigungsforderungen auslösen (vgl. 2.18). Ist wegen Reduktion Baugebiet mit Verlust an Einwohnerkapazität verbunden, was ein Widerspruch zur angestrebten inneren Verdichtung darstellt.
12	Fussballplatz	4.17	Prüfung ob Sportanlagen zu Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen gehören	Berücksichtigen	Für einen Eintrag im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen muss die Gemeinde nicht zwingend auch Eigentümer sein. Es genügt, wenn ein wesentliches öffentliches Interesse an einer Baute oder einer Anlage besteht. Sportanlagen erfüllen diese Voraussetzung. Diese Präzisierung wird in den Richtplantext aufgenommen.
29, 45, 48	Tennisanlage	4.18	Verzicht auf Aufhebung Tennisanlage Talstrasse	Berücksichtigen	Da kein Standort für neue Sportanlagen festgelegt wird, bleiben die Tennisanlagen am bisherigen Ort bestehen.
19	Alterswohnungen	4.19	Verzicht auf Alterswohnungen (Aw) und Genossenschaftswohnungen (Gw) im Quartier Scheug, stattdessen Aw und Gw im Zentrumsareal Riedsteg und auf dem Land des Gemeindehauses	Ablehnen	Die Gemeinde hat seinerzeit das Land im Quartier Scheug zum Zwecke des Alters- und Genossenschaftsbaus erworben.
46	Alterswohnungen	4.20	Verzicht Festsetzung Alterswohnungen ‚As‘ Ost und West Wäckerlingareal, im Falle einer Überbauung weitere Varianten zu prüfen	Ablehnen	Die Planung der Alterswohnungen im Gebiet Wäck ist gestartet, die Verhandlungen sind weit gediehen. Varianten liegen vor.
62	Gemeindeverwaltung	4.21	Alter Standort Gemeindeverwaltung nicht streichen, solange keine konkrete Zentrumsplanung vorliegt.	Ablehnen	Die Absicht des Gemeindehausneubau am bisherigen Standort der Bibliothek ist klar. Gebiet heutiges Gemeindehaus bleibt jedoch im ‚Gebiet mit hohem Anteil öffentlicher Bauten‘, womit alle Optionen offen bleiben.
62	Alterswohnungen	4.22	Verzicht auf Festsetzung ‚As‘ West Wäckerlingareal	Ablehnen	Inhaltlich wird das Anliegen unterstützt. Planerisch ist dies jedoch zu früh, weil di Gallo vertraglich zugesichert wurde, dass er im westlichen Teil bauen könne. Die Absicht des Gemeinderates ist jedoch eine Streichung der Festlegung ‚As‘ West, sofern die neu angestrebte Vertragslösung mit di Gallo von der Gemeindeversammlung beschlossen wird (vgl. Code 2.49).
70	Fussballplatz	4.23	Streichung Fussballplatz, Lösung mit Nachbargemeinde anstreben.	Berücksichtigen	Der Standorte Weierweid und Oberstmatz werden gestrichen und statt dessen eine Lösung mit der Gemeinde Männedorf angestrebt.

5. Weitere Einwendungen

Nr.	Festlegung	Code	Antrag	Beschluss Gemeinderat	Begründung
59	Richtplan	5.10	Rückweisung und Neuauflage Richtplan in neuer Legislatur	Ablehnen	Ein Neubeginn löst keine Probleme. Der Dorfentwicklungsprozess soll nun abgeschlossen werden. Der noch rechtskräftige Richtplan von 1984 ist stark veraltet. Zahlreiche Inhalte im neuen Richtplan sind unbestritten oder wurden unter Berücksichtigung der Einwendungen optimiert. Bei Bedarf kann die Gemeindeversammlung einzelne Festlegungen anpassen.
62	Versorgungsplan	5.11	Der Versorgungsplan soll nicht aufgehoben, sondern weitergeführt und mit Telecom-Anlagen ergänzt werden.	Ablehnen	Die früher im Versorgungsplan festgelegten Inhalte zur Entwässerung und zur Wasserversorgung sind heute im GEP sowie im GWP organisiert und werden laufend aktualisiert. Die Planung und der Bau von Telecom-Anlagen ist grundsätzlich Sache der privatisierten Anbieter, ebenso die Gas- und Stromversorgung. Zudem macht der Energieplan bedeutsame Aussagen zur Energieversorgung und der Erschliessungsplan regelt die Dimensionierung und den Realisierungszeitpunkt der Groberschliessung.

Verspätet eingegangene Einwendung:

79	Tennisplätze	5.12	Keine Unterstützung für Sportplatz-Standort am Berg (Oberstmat))	Berücksichtigen	Siehe Antwort zu Code 4.18
----	--------------	------	---	-----------------	----------------------------

Liste der Einwender

Nr.	Name	Adresse	Einwendungen Code
39	Albrecht, Walter	Kreuzsteinstr. 4	2.13 / 2.36
71	Arbogast, Bernhard	Schützenhausstr. 4	2.31 / 4.11 / 4.13
69	Arbogast, Karin	Schützenhausstr. 4	2.31 / 4.11 / 4.13
53	Balmer, Verena	Reblaubenstr.	2.40
68	Baumann, Hans-Rudolf	Bergstr. 326	2.31 / 4.11 / 4.13
25	Bolli, Bernhard	Dollikerstr. 33	2.32 / 4.14
60	Brupacher, Beatrice	Alte Landstr. 1	2.12 / 2.18 / 2.20 / 2.22 / 2.27 / 2.31 / 2.32 / 3.10 / 3.22 / 4.13 / 4.14
42	Carigiet Christine	Schützenhausstr. 15	2.22 / 2.31 / 4.13
41	Carigiet, Toni	Felseneggstr. 2	2.22
17	Carigiet-Van Dop, Toni Carigiet-Van Dop Margret	Felseneggstr. 2	2.31 / 4.13
24	CVP Uetikon	Kirchrainstr. 7	2.17 / 2.22 / 2.24 / 2.31 / 3.20 / 3.21 / 4.10
11	Elliker, Hans Keim-Elliker, Elsbeth	Abendruh Susenbergstr. 194, 8044 Zürich	2.32 / 4.14
43	Elliker, Hans Keim-Elliker, Elsbeth	Abendruh Susenbergstr. 194, 8044 Zürich	3.18
48	Erb, Otto B.	Stötzlistr. 68	2.22 / 2.38 / 4.11 / 4.12 / 4.17
54	Erbengemeinschaft Gehret		3.17
36	Essig, Marc Essig, Yvonne	Mühlestr. 6	2.20 / 2.29
37	Eugster, Rudolf	Alte Bergstr. 175	2.22 / 2.31 / 2.35 / 3.13 / 3.14 / 3.15 / 4.13 / 4.15
59	FDP Uetikon		2.22 / 2.28 / 2.30 / 3.11 / 3.12 / 3.24
1	Fussballclub Uetikon am See		2.31 / 4.13
77	Gemeinderat Meilen	Dorfstrasse 100, 8706 Meilen	-
23	Gisler Song, Lukas Gisler Song, Maja	Weissenrainstr. 52	2.11 / 3.23
62	Grüne Uetikon, Maria Rohweder	Untere Scheugstr. 1	2.18 / 2.22 / 2.31 / 2.46 / 2.47 / 2.48 / 2.49 / 2.50 / 3.26 / 3.27 / 3.28 / 3.29 / 3.30 / 4.21 / 4.22 / 5.11
35	Grünliberale	Kleindorfstr. 16d	2.22 / 2.25
3	Hämmig, Robert	Meilenstr. 289, 8132 Egg	2.37
31	Hertig, Markus	Mühlestr. 12	2.20

Revision Richtplanung – Bericht zu den Einwendungen

61	Keller, Werner	Vorder Ghei, 8634 Hombrechtikon	3.25
20	Knecht, Hanspeter	Schützenhausstr. 3c	2.31 / 4.11 / 4.13
16	Kobel, Hansueli	Mühlestr. 39	2.15
15	Kurath, Jürg Kurath, Stefanie	Dollikerstr. 62	2.32 / 4.14
30	Kurath, Walter	Dollikerstr. 64	2.32 / 4.14
66	Ladner, Hermann	Mühlestr. 6	2.20
67	Lavida Wohnbau AG	Hauptstrasse 75, 4126 Bettingen	3.17
65	Lerch, Alexander	Stötzlistrasse 57	2.31 / 4.11 / 4.13
64	Lerch, Micheline	Stötzlistrasse 57	2.31 / 4.11 / 4.13
63	Lerch, Stephanie	Stötzlistrasse 57	2.31 / 4.11 / 4.13
27	Lüthi-Blickensdorfer, Margrit	Schützenhausstr. 8	2.31 / 4.13
9	Marty, Erika	Stötzlistr. 62	2.31 / 4.11 / 4.13
8	Marty, Urs	Stötzlistr. 62	2.31 / 4.11 / 4.13
51	Meier, Ernst	Obere Schöneeggstr. 7	2.39
49	Merian, Sibylla	Schützenhausstr. 24	2.31 / 4.11 / 4.13
57	Muffler, Daniela	Mühlestr. 6	2.20
40	Mühlemann, Kurt Mühlemann, Heidi	Bergstr. 320	2.31 / 4.11 / 4.13
7	Müller, Alfred	Holländerstr. 1	2.22 / 2.31 / 4.13
2	Müller, Hansueli und Claudia	Bergstr. 293	2.22
13	Müller, Lothar	Alte Landstr. 3	2.10
50	Natsch, Andreas	Kleindorfstr. 44	2.17 / 2.19 / 4.15
14	Natur- und Vogelschutzverein Männedorf - Uetikon - Oetwil	Weissenrainstr. 20	2.22 / 2.31 / 4.13
75	Negri, Marco	Mühlestr. 6	2.20
4	Neururer, Sylvia	Stötzlistr. 64	2.31 / 4.11 / 4.13
52	Nüesch, Markus	Kleindorfstr. 2	2.17
19	Paul, Andreas	Kreuzsteinstr. 96	4.19
72	Pauli, Carol	Stötzlistrasse 55	2.31 / 4.11 / 4.13
12	Pfister-Beer, Alice	Eichbuelstr. 10, 8618 Oetwil am See	2.31 / 2.32 / 4.13 / 4.14
33	Ramseyer-Effinger, Hans Ramseyer-Effinger, Ruth	Dollikerstr. 26	2.32 / 3.18 / 4.14
32	Ramseyer-Gehret, Beat Ramseyer-Gehret, Denise	Dollikerstr. 28	2.32 / 3.18 / 4.14

Revision Richtplanung – Bericht zu den Einwendungen

38	Rüegg, Ueli	Mühlestr. 4	2.20
44	Scherz, Heinz	Grütstr. 9	2.44
28	Scherz-Wüthrich	Aahalden, 8820 Wädenswil	2.41
76	Schleuning-Leemann, Monika	Rainweg 20, 8902 Urdorf	2.52
5	Schmid, Bruno	Stötzlistr. 66	2.31 / 4.11 / 4.13
26	Schnorf, Martin	Breitehof	2.42 / 2.43
55	Schüller-Elliker, Margrith Schüller-Elliker, Dieter	Dollikerstr. 31	2.32 / 4.14
56	Schüller-Elliker, Margrith Schüller-Elliker, Dieter	Dollikerstr. 31	3.18
46	SP Uetikon		2.22 / 4.20
34	Spörri-Schweizer, Edith Spörri-Schweizer, Ernst	Mühlerainweg 6	2.20
74	Tanner, Urs	Kreuzsteinstr. 35	2.32 / 2.51 / 3.18
70	Tritten, Fritz	Chnollistr. 23	2.22 / 3.18 / 3.31 / 4.23
6	Verein Uetikon an den See		2.23
21	Walti-Raetzer, Adrian Walti-Raetzer, Susanne	Bünishoferstr. 44, 8706 Meilen	3.17
10	Weckherlin, Lucas Weckherlin, Edith	Bergstr. 314	2.31 / 4.11 / 4.13
58	Wicki, Jacqueline	Dollikerstr. 33	2.32 / 4.14
73	Zimmerli-Gehret, Sibylle	Seestr. 140	2.22 / 2.31 / 2.32 / 4.13 / 4.14
22	Zingg, Peter	Bergstr. 144	2.16
29	Zolin-Meyer, Carla	Bergstr. 324	2.31 / 4.11 / 4.12 / 4.13 / 4.18
45	Zolin-Meyer, Marco	Bergstr. 324	2.31 / 4.11 / 4.12 / 4.13 / 4.18
18	Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP	Binzstr. 39, 8045 Zürich	-
78	Zweckverband Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil ZPP	Binzstr. 39, 8045 Zürich	-
47	Zulliger, Hans-Rudolf + 11 Bürger	Forbuelstr. 22	2.14 / 2.21 / 2.22 / 2.26 / 2.45 / 3.19

Verspätet eingegangene Einwendung:

79	Tennisclub Uetikon am See (TCU)	Talstr. 20	5.12
----	---------------------------------	------------	------